

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: KSchG §§ 11 Abs. 2, 21 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz:

Die Bestimmung des § 11 Abs. 2 KSchG ist bei Kleinbetrieben im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 KSchG nicht anwendbar.

Aktenzeichen: 2 AZR 149/56

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1956

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 149/56

3. Sa 115/1955 (Hamburg)

150

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den
Prozessbevollmächtigten
der Parteien am 15. Dezember
1956 zugestellt

gez. Weinrich,
Regierungsssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Dezember 1956
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr.
Boldt und den Senatspräsidenten Dr. Poelmann sowie die
Bundesarbeitsrichter Adolf Wörner und Dr. August Krebs-
bach für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Kammer 3,
vom 3. Februar 1956 – 3 Sa 115/1955 – wird
auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war auf Grund eines schriftlichen Vertrages vom 1. September 1952 als kaufmännischer Angestellter (Bilanzbuchhalter) in dem Teppicheinzelhandelsgeschäft der Beklagten tätig, in dem in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt waren. Das Gehalt des Klägers betrug 500,-- DM monatlich; es war eine Kündigungsfrist von sechs Wochen, erstmalig zum 1. April 1953, vereinbart worden.

Am 14. Oktober 1952 kündigten die Beklagten den Arbeitsvertrag mit dem Kläger fristlos mit der Begründung, es hätten sich durch eine Finanzamtsprüfung Unregelmäßigkeiten in der Buchführung herausgestellt, auch habe der Kläger hinter dem Rücken des Arbeitgebers korrespondiert. In einem Vorprozeß sind die Beklagten entsprechend dem Antrag des Klägers rechtskräftig verurteilt worden, an diesen das Gehalt bis zum 31. Dezember 1952 zu zahlen. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger weitere Gehaltszahlung für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 30. April 1955 mit der Begründung, ihm sei bislang nicht fristgemäß gekündigt worden.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben unter Abweisung im übrigen die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung des Gehalts bis zum 31. März 1953 in Höhe von 1.500,-- DM verurteilt. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine darüber hinausgehenden Ansprüche weiter, während die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die über den Betrag von 1.500,-- DM hinausgehenden Ansprüche des Klägers abgelehnt, weil die fristlose Entlassung des Klägers, der nicht dem Schutz des Kündigungsschutzgesetzes unterliege, in eine fristgemäße umgedeutet werden müsse. Besondere Umstände, aus denen diese Umdeutbarkeit verneint



werden könnte, lägen nicht vor. Die Beklagten hätten im Vorprozeß vielmehr zu erkennen gegeben, daß sie auf alle Fälle das mit dem Kläger bestehende Arbeitsverhältnis lösen wollten. Es lägen auch keine Umstände vor, welche die "im Zweifel" zu vermutende Umdeutung der fristlosen in eine fristgemäße Kündigung ausschlossen. Im übrigen sei der Kläger selbst von der Wirksamkeit der Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungstermin ausgegangen, wie sich daraus ergäbe, daß er im Vorprozeß ursprünglich "Gehaltszahlung bis zum nächstliegenden Kündigungstermin 31. März 1953" verlangt habe. Auch eine Rechtskraftwirkung des Urteils im Vorprozeß stehe der Umdeutung der fristlosen in eine fristgemäße Kündigung nicht entgegen, da der Kläger im Vorprozeß keine Feststellung über die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung begehrt, sondern eine Gehaltszahlungsklage erhoben habe. In Rechtskraft sei daher nur die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Gehalts bis Ende Dezember 1952 erwachsen, nicht etwa die lediglich in den Urteilsgründen getroffene Feststellung, daß die fristlose Kündigung unwirksam sei. Schließlich ergäbe sich auch aus dem übrigen Verhalten des Klägers während des Vorprozesses und nach dessen Beendigung, daß er selbst von der Wirksamkeit der Kündigung zum 31. März 1953 ausgegangen sei. Dafür spräche insbesondere die Tatsache, daß er auch nach Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß seine Arbeitskraft nicht mehr angeboten habe. Endlich könne sich der Kläger auch nicht auf das im Vertrag vorgesehene Wettbewerbsverbot stützen, da dieses nach § 6 Abs. 4 des Vertrages unwirksam sei, wenn dem Arbeitnehmer das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund gekündigt werde.

Die Revision wendet sich gegen die Zulässigkeit der Umdeutung der fristlosen Kündigung in eine ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Termin, ohne aber Rechtsgründe anzuführen, aus denen sich die Unrichtigkeit der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung ergeben könnte. Tatsächlich bestehen auch gegen die Ansicht des Landesarbeitsgerichts keine rechtlichen Bedenken. Auf § 11 Abs. 2 KSchG, der bestimmt, daß eine unwirksame fristlose



Kündigung im Zweifel nicht als Kündigung für den nächstzulässigen Kündigungszeitpunkt gilt, kann sich der Kläger im vorliegenden Fall schon deswegen nicht berufen, weil das Kündigungsschutzgesetz auf ihn keine Anwendung findet, da nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in dem Betrieb der Beklagten nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt waren (§ 21 Abs. 1 KSchG). Die Anwendung des § 11 Abs. 1 KSchG auf den vorliegenden Fall würde gegen den klaren Wortlaut dieser Bestimmung verstoßen und nicht mehr eine Auslegung, sondern eine Änderung des Gesetzes darstellen, die die den Gerichten verfassungsmäßig zustehende Befugnis überschreiten würde und mit dem Grundsatz der Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht zu vereinbaren wäre. Es kann insoweit auf die Ausführungen des erkennenden Senats in dem Urteil vom 27. Januar 1955 (BAG 1, 279) verwiesen werden, mit denen er die Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSchG auf Kleinbetriebe im Sinne des § 21 KSchG abgelehnt hat. Daß fristlose Kündigungen außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes in fristgemäße Kündigungen umgedeutet werden können, ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt (vgl. u.a. RGZ 105, 133; 122, 39; 36, 49; RAG ARS 21, 42; 30, 283; 47, 143; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. 1, S. 609, 649; Schnorr v. Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 359). Die Würdigung des festgestellten Tatbestands seitens des Landesarbeitsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn die Revision vorträgt, der Kläger habe den Beklagten laufend seine Dienste angeboten, so kann dieses tatsächliche Vorbringen in der Revisionsinstanz gegenüber der ausdrücklichen entgegenstehenden Feststellung des Landesarbeitsgerichts ebenso wenig Berücksichtigung finden wie seine Behauptung, das Landesarbeitsgericht selbst habe eine vorsorgliche nochmalige Kündigung für zweckmäßig gehalten und er habe seine Personalpapiere noch nicht vollständig zurückerhalten.

Unrichtig ist es auch, wenn die Revision meint, der Kläger habe in jedem Falle Gehaltsansprüche bis zu



dem Tage, an dem die von den Beklagten angeblich später ausgesprochene vorsorgliche Kündigung zum Zuge komme; auch seien die auf Grund der Wettbewerbsklausel zustehenden Beträge für die Monate zu zahlen, die nach Auflösung des Dienstvertrages fällig würden. Die Vorinstanzen haben unter Umdeutung der fristlosen Kündigung in eine fristgemäße dem Antrag des Klägers entsprochen, soweit ihm Gehaltsansprüche für die Zeit bis zum 31. März 1953 zustanden, dem Tage, zu dem das Arbeitsverhältnis bei fristgemäßer Kündigung endete. Auf eine von den Beklagten etwa später ausgesprochene vorsorgliche Kündigung kommt es somit nicht an. Auf das Wettbewerbsverbot kann der Kläger Ansprüche nicht stützen, da dieses, wie oben ausgeführt, für den Fall einer fristgemäßen Kündigung des Arbeitsvertrages überhaupt nicht gilt.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Poelmann

Dr. Krebsbach

A. Wörner

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)